

10 Jahre nach der Reform der Regelung der Sicherungsverwahrung vom 1. Juni 2013

- Beobachtungen aus Sicht der christlichen Seelsorge -

Das Ziel der Reform der Sicherungsverwahrung (SV) vom 01.06.2013 sollte Unterbringungszeiten verkürzen und die Zahl der Untergebrachten verringern. Die steigenden Zahlen zeigen, dass dieses Ziel in den meisten Bundesländern nicht erreicht worden ist, obschon Straftaten wie Diebstahl oder Betrug aus der Maßregel SV herausgenommen wurden. Stattdessen werden neue Einrichtungen gebaut oder vorhandene erweitert (z.B. Meppen, Offenburg, Tonna).

Die christliche (d.h. ev. und römisch-kath.) Gefängnisseelsorge sieht folgende Gründe für verlängerte SV-Zeiten und für die Zunahme der Zahlen:

- Das *Prinzip des Abstandsgebots, die Verhängung der SV als „ultima ratio“*¹, wird vermehrt nicht als Abwendung von der SV², sondern als Strafverschärfung eingesetzt.
- Eine zunehmende Überalterung in den Einrichtungen: Je älter der Untergebrachte ist, desto geringer und unrealistischer wird der Wunsch entlassen zu werden. Eine Versorgungsmentalität entsteht. Eine lange Unterbringungsdauer bedroht das Beziehungssystem des Untergebrachten. Die Altersvorsorge ist oft ungeklärt, damit wird das Leben „draußen“ zu einer anonymen und unbestimmten Größe.
- Starke Tendenzen zu Demotivation, selbstgewählter Isolation und Rückzug: Nach der Gesetzesreform sind „Angebote insbesondere zur psychiatrischen, psycho- und sozialtherapeutischen Behandlung des Untergebrachten (auch individuell zugeschnittene Angebote, wenn standardisierte Behandlungen keinen Erfolg versprechen oder allein nicht genügen)“ vorzuhalten. Dem steht eine grundlegende und strukturelle Schwierigkeit entgegen: Weisungsgebundene Fachdienste betreuen und bewerten. Diese Doppelrolle verhindert das Aufbauen von Vertrauen. Dies führt zu Rückzug und Isolation. Großzügig gestaltete Freizeiträume bleiben oft ungenutzt. Bei den Fachdiensten/Gutachtern wiederum besteht große Skepsis, zu lockern oder zu entlassen.
- Eine große Klagebereitschaft: Aus Frustration wird sich „am System abgearbeitet“, da kaum Aussicht auf Lockerung bzw. Entlassung besteht. Die Auseinandersetzung mit der (eigenen) Lebensgeschichte und Delinquenz tritt zwangsläufig in den Hintergrund. Im Gegenzug müssen die Entscheidungsträger die Stellungnahmen abarbeiten und die Untergebrachten geraten in die Rolle des Querulanten.
- Eine (mediale) Dämonisierung der SV: Relevant für die Unterbringung in der „SV“ ist die „Verletzung der körperlichen Unversehrtheit“. In der (öffentlichen) Wahrnehmung fokussiert sich das auf „Sexualstraftäter“. „Mit denen“ will man nichts zu tun haben. Zwischen Gericht, Vollzug, Begutachtung werden Verantwortungen verschoben. Keiner will verantwortlich sein bei einem Rückfall.

Aus Sicht des christlichen Menschenbildes geht es uns um die Lebensumstände der Untergebrachten, die haftähnlichen Bedingungen unterzogen sind, statt sich am Leben in Freiheit zu orientieren, wie es die Gesetzesnovelle vorsieht. Der Umgang mit den Betroffenen ist eine Messlatte für die Rechtstaatlichkeit unseres Staatswesens (nach GG Art. 1).

Darum sehen wir das Verfehlen des Ziels der Reform in einer weiter bestehenden zu großen systemischen Nähe zwischen Strafvollzug (JVA) und SV, die zu ständigen Überschneidungen

¹ Die Verhängung der SV als ultima ratio ist im Urteil begründet. Sie ist von den „Behandlung(s)“-Geboten (Individualisierungs-, Intensivierungs-, Motivierungs-, Trennungs-, Kontroll- und Minimierungsgebot zu trennen)!

² Die Unterbringung in der SV ist ein „Sonderopfer“, da die verhängte SV auf „Gefährlichkeitsprognose und nicht auf dem Beweis begangener Straftaten beruht“ (BVerfG vom 4.5.2011): eine juristische Formulierung, die für die „Real-Opfer“ aus seelsorgerlicher Sicht stigmatisierend und verletzend ist!

führt und damit keine Klarheit über die Vollzugsform bringt, sondern vernebelt. Die unserer Meinung nach humane Ausrichtung der Gesetzesreform stößt damit in seiner Umsetzung an (zu) enge Grenzen (*Verwahrung statt Behandlung*).

Lösungsmöglichkeiten aus diesem Dilemma einen Weg zu finden, sehen wir darin:

- den Begriff „Sicherungsverwahrung“ zu korrigieren. Es geht nicht um „Verwahrung“. *Behandlung und Therapie* sollten den Schwerpunkt bilden mit einer *zukunftsoffenen Perspektive*.
- die „SV“ ist nicht dem Justizministerium, sondern dem Sozialministerium (entsprechend der Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus §63 oder Entziehungsanstalt §64) zuzuordnen. So bekommt das Abstandsgebot seine trennende Wirkung. Dieser Zuordnung liegt ein positiveres Menschenbild zugrunde (es geht um Menschen/Patienten und nicht um Verbrecher), die Schweigepflicht der behandelnden Personen hätte ein größeres Gewicht und fördert das Vertrauen (s.o.: Berater vs. Beurter).

Folgende Korrekturen schlagen wir i. S. des Reformgesetzes vor:

Die „SV“ in eine Einrichtung zu ändern, die eine selbstverantwortende Haltung in sozialer Kompetenz ermöglicht und fördert (Habitus). Diese Einrichtung bietet den Betroffenen:

- sich selbst zu organisieren;
 - den Tagesablauf, Gestaltung der Räume, etc. betreffend auszugestalten³.
 - Gebäude und Gelände zu bewirtschaften;
 - je nach Begabung einer entsprechenden Arbeit nachzugehen;
 - Angebote von Ausbildungen und Weiterbildungen;
 - Therapien von unabhängigen Therapeuten;
 - Keine Bestrafung bei Verweigerung von Therapien (Therapie ist Hilfe, kein Zwang);
- Zusammenfassend** empfehlen wir für eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation:
- das Grundaufgaben der Gesetzesnovelle in den Vordergrund zu rücken;
 - Einzelsupervisionen für Bedienstete;
 - Spezielle therapeutische Fort- und Weiterbildungen;
 - Therapieangebote ausweiten;
 - Durchführung der therapeutischen Angebote, die *unabhängig* arbeiten;
 - Kritisches Überdenken des Gutachterwesens;
 - Eine erhöhte Durchlässigkeit offener Lebensbereiche.

Die ökumenische Seelsorge hält an ihrer grundsätzlichen Kritik an der SV fest wie sie in dem gemeinsamen Papier der ev. und kath. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, zusammen mit der BAG Straffälligenhilfe und der Ev. Konferenz für Straffälligenhilfe im Mai 2003 formuliert wurde: *Gegen Menschenverwahrung – Ein Plädoyer zur Abschaffung der Sicherungsverwahrung*.⁴

Die christliche Seelsorge wird die Menschen, die in der Sicherungsverwahrung leben und arbeiten weiter begleiten. Sie fordert eine grundlegende Trennung von Strafvollzug und SV ein. Perspektivisch erwartet sie, dass bei einer Angleichung der europäischen Justizsysteme das Instrument der SV aufgehoben wird.

³ Vgl zur Beschreibung der Einrichtungen auch Tillmanns, A., Haft ohne Horizont, 5. Ausgabe, 2021

⁴ https://www.gefaengnisseelsorge.de/wp-content/uploads/2021/10/gegen_menschenverwahrung-2.pdf